Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ältestenrats und Finanzausschusses

23.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Tischvorlagen Ö 3
Vorlagendokumente 5
TOP Ö 1.3 Baukunstbeirat 5
Sitzungsvorlage Ref.VI/136/2019 5
Entscheidungsvorlage Ref.VI/136/2019 8
Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (BaukunstbeiratsS-BKBS) Ref.VI/136/2019 9
TOP Ö 14 Bauinvestitionscontrolling (BIC) hier: Max-Beckmann-Schule 12
Sitzungsvorlage Stk/045/2019 12
Entscheidungsvorlage Stk/045/2019 16
Lageplan Stk/045/2019 20
TOP Ö 18.2 Nothilfe Nürnberg Falcons aufgrund der besonderen Hallensituation in Nürnberg 21
Sitzungsvorlage 3. BM/061/2019 21
Sachverhalt 3. BM/061/2019 24

Stadt Nürnberg - Rathausplatz 2 - 90403 Nürnberg

An die Mitglieder
des Ältestenrats und Finanzausschusses

E-Mail: obm@stadt.nuernberg.de
Internet: www.nuernberg.de
Datum: 21.10.2019

TISCHVORLAGEN

ZUR SITZUNG

DES ÄLTESTENRATS UND FINANZAUSSCHUSSES AM 23.10.2019

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Nachgang zur bereits zugestellten Einladung/Tagesordnung übermittle ich die Unterlagen zu

Öffentliche Sitzung

1.3 Baukunstbeirat Beschluss
Wiederberufung eines Mitglieds

T I S C H V O R L A G E

Ulrich, Daniel

14. Bauinvestitionscontrolling (BIC) Beschluss
hier: Max-Beckmann-Schule, Erweiterungs- und Ersatzneubau, Umbauten

T I S C H V O R L A G E

Riedel, Harald

18.2 Nothilfe Nürnberg Falcons aufgrund der besonderen Hallensituation in Nürnberg Beschluss

T I S C H V O R L A G E

Mit freundlichen Grüßen

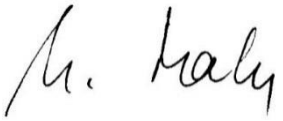

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
Ref.VI/136/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	23.10.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Baukunstbeirat
Wiederberufung eines Mitglieds

T I S C H V O R L A G E

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (BaukunstbeiratsS-BKBS)

Sachverhalt (kurz):

Die Amtszeit eines Mitglieds des Baukunstbeirats endet mit Ablauf des Jahres 2019. Gemäß §3 Abs. 4 und 5 der BKBS wird vom Planungs- und Baureferat die Wiederberufung dieses Mitglieds vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Gem. §3 Abs. 3 der BKBS sollen sich die Gruppen der Beiratsmitglieder nach Abs. 1 und Abs. 2 jeweils zu mind. 40 % aus Frauen und zu mind. 40 % aus Männern zusammensetzen. Diese Vorgabe ist erfüllt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Ältestenrat beschließt auf der Grundlage der Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (BaukunstbeiratsS-BKBS) vom 08.11.2010, zuletzt geändert am 15.12.2016, die Wiederberufung von Herrn Johannes Brunner in den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg.

Beilage

Entscheidungsvorlage

Wiederberufung eines Mitglieds

Die Amtszeit eines der fünf Mitgliedern des Baukunstbeirats endet mit Ablauf des Jahres 2019. Eine Wiederberufung in den Baukunstbeirat für weitere drei Jahre ist gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (BaukunstbeiratsS – BKBS) möglich.

Für dieses Mitglied (seit 01.01.2017) des Baukunstbeirats, Herrn Johannes Brunner, CH Trübbach, schlägt das Planungs- und Baureferat die Wiederberufung bis zum Ablauf des Jahres 2022 vor. Herr Brunner hat seine Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung erklärt.

Das Gremium des Baukunstbeirates für das Jahr 2020 setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

Ständige Mitglieder des Baukunstbeirates der Stadt Nürnberg
- Professor Thomas Will (Vorsitzender), Dresden,
- Professorin Hannelore Deubzer, Berlin,
- Professorin Ulrike Böhm, Berlin,
- Professorin Christa Reicher, Aachen,
- Johannes Brunner, CH Trübbach.

Satzung über den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg (BaukunstbeiratsS – BKBS)

Vom 08. November 2010 (Amtsblatt S. 352),

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 428)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Baukunstbeirat

§ 2 Aufgaben

§ 3 Besetzung und Amtszeit

§ 4 Pflichten der Mitglieder

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Geschäftsstelle

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Baukunstbeirat

(1) Die Planung, Weiterentwicklung und Gestaltung der gebauten Umwelt stellen hohe Anforderungen und Erwartungen an die zielorientierte Begleitung städtebaulich bedeutsamer Projekte. Der Baukunstbeirat nimmt deshalb in seiner stadtentwicklungs- und gesellschaftspolitischen Bedeutung eine herausragende Stellung bei der gestalterischen Beratung stadtbildprägender Vorhaben ein.

(2) Die Stadt bildet deshalb einen Baukunstbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(3) Der Baukunstbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten, städtebaulich und architektonisch bedeutsamen Vorhaben im Stadtgebiet Nürnberg - insbesondere in der Altstadt - auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität hin zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen.

(4) Der Baukunstbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, und gibt in Form von Gutachten Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die sachlich zuständigen Ausschüsse und die Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Baukunstbeirat befindet über Vorhaben, bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Gesichtspunkte einen besonderen Einfluss auf die Erhaltung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Stadtbildes haben können.

(2) Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind dem Baukunstbeirat vorzulegen. Über die Vorlage sonstiger Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild entscheidet die Geschäftsstelle.

65. Nachtrag Dezember 2016

(3) Für Vorhaben, die nach einem städtebaulichen Wettbewerb zur Ausführung kommen sollen, ist der Baukunstbeirat nur dann zuständig, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht. Dessen ungeachtet ist der Baukunstbeirat über Wettbewerbsergebnisse zu informieren.

(4) Der Baukunstbeirat gibt zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben in Form eines schriftlichen Gutachtens eine Empfehlung ab. Dieses ist von allen Mitgliedern des Baukunstbeirates öffentlich mitzutragen und zu vertreten. Die Verwaltung soll die Empfehlungen des Baukunstbeirates unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen umsetzen.

§ 3

Besetzung und Amtszeit

(1) Der Baukunstbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern aus den Fachbereichen Landschaftsarchitektur, Architektur und Städtebau und Denkmalpflege und weiteren beratenden Mitgliedern. Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur berufen werden, wer in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor seiner Berufung keine eigenen Projekte im Gebiet der Stadt Nürnberg bearbeitet hat.

(2) Die Zahl der beratenden Mitglieder, zu denen auch die Heimatpflegerin oder der Heimatpfleger gehört, ist auf zwölf begrenzt. Die Fraktionen des Stadtrates haben das Recht, jeweils ein Ratsmitglied als beratendes Mitglied für den Baukunstbeirat zu benennen.

(3) Die Gruppen der Beiratsmitglieder nach Abs. 1 und Abs. 2 sollen sich jeweils zu mindestens 40 % aus Frauen und zu mindestens 40 % aus Männern zusammensetzen.

(4) Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Planungs- und Baureferat vorgeschlagen und vom Ältestenrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied entgegen § 4 Abs. 2 eigene Projekte in Nürnberg bearbeitet oder bearbeitet hat.

(5) Die Dauer der Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder darf sechs Jahre nicht übersteigen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der in Abs. 3 Satz 1 bestimmten Zeit aus, so ist durch den Ältestenrat ein neues Mitglied für den Rest der Zeit zu berufen.

(6) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Baukunstbeirates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die nach der Zahl der Sitzungen zu bemessen ist und über deren Höhe der Ältestenrat entscheidet.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Baukunstbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Aufgabe der oder des Vorsitzenden ist es, den Baukunstbeirat nach außen zu vertreten und die Sitzungen des Baukunstbeirats zu leiten.

(8) Die Geschäftsstelle kann beratende Sachverständige, auch aus der Verwaltung, zu den Sitzungen des Baukunstbeirats einladen. Die Beteiligung von Verbänden und Interessenvertretern erfolgt ebenfalls durch Einladung zu den Sitzungen des Baukunstbeirates.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Baukunstbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

(2) Aus Gründen der Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen dürfen die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach ihrer Berufung bis zu zwölf Monaten nach dem Ende ihrer Tätigkeit keine eigenen Projekte im Stadtgebiet, die von öffentlichem Interesse sind, bearbeiten.

(3) Die Mitglieder müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde.

(4) Ist ein Mitglied des Baukunstbeirates an einem Vorhaben, über das beraten wird, unmittelbar oder mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Geschäftsgang

(1) Die Einladung zu den Sitzungen des Baukunstbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Baukunstbeirates möglich.

(2) Der Baukunstbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind öffentlich, sofern die Bauherren oder Entwurfsverfasser der zu behandelnden Vorhaben nicht widersprechen. Die Bauten der Stadt Nürnberg sind immer öffentlich zu behandeln.

(4) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel durch den Bauherrn, den Entwurfsverfasser oder deren Beauftragten. Anschließend erfolgt die Diskussion und Beratung der vorgestellten Vorhaben.

(5) Über jedes Vorhaben ist als Ergebnis der Beratungen ein Gutachten anzufertigen. Das Gutachten hat die wesentlichen, in der Sitzung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten. Das Gutachten ist dem Bauherrn oder dessen Vertreter bekannt zu geben und zu erläutern. Stimmt der Baukunstbeirat dem Vorhaben nicht zu, ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt. Das Vorhaben kann dem Baukunstbeirat dann erneut vorgelegt werden.

(6) Die Öffentlichkeit und die Medien sollen nach der Sitzung in einer Konferenz am Sitzungstag durch die oder den Vorsitzenden des Baukunstbeirats und das Planungs- und Baureferat informiert werden.

§ 6

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Baukunstbeirates wird beim Planungs- und Baureferat geführt.

(2) Die Geschäftsstelle lädt zu den Sitzungen des Baukunstbeirats ein und erstellt die Tagesordnung. Sie ist zuständig für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben und die Organisation der Sitzungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung für den Baukunstbeirat der Stadt Nürnberg.

Beschlussvorlage
Stk/045/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	23.10.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Bauinvestitionscontrolling (BIC)
hier: Max-Beckmann-Schule, Erweiterungs- und Ersatzneubau, Umbauten

T i s c h v o r l a g e

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Lageplan

Sachverhalt (kurz):
Die Max-Beckmann-Grundschule in der Beckmannstraße 2, Gemarkung Worzdeldorf, besteht derzeit aus 16 Klassen und sieben Mittagsbetreuungsgruppen. Aufgrund der aktuellen Schülerzahlprognosen besteht Bedarf an diversen Erweiterungsflächen für weitere Klassen- und Fachräume sowie Mittagsbetreuungsflächen. Hieraus ergibt sich zum einen ein Erweiterungsbaubedarf von ca. 570 m² Bruttogeschossfläche. Im bestehenden Schulgebäude müssen außerdem wegen des baulichen Zustandes die Fenster erneuert, Böden ausgetauscht und das Turnhallendach saniert werden. Weiterhin besteht in diversen Teilbereichen des in Bauabschnitten gewachsenen Bestandsgebäudes teils erheblicher Sanierungsbedarf. Dabei ist eine hinsichtlich des Gesamtzustandes nicht erforderliche Generalsanierung durch eine Begrenzung auf Teilmaßnahmen zu vermeiden.

Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen (ein reiner Erweiterungsanbau und eine Aufstockung sind jeweils ineffizient, der Generalsanierungs- und Umbaubedarf des Pausenhallen-Zwischenbaus würde neubauähnliche Kosten verursachen) ist der eingeschossige Zwischenbau abzureißen und an dessen Stelle ein vergrößerter zweigeschossiger Neubau zu errichten.

Die Maßnahme hat das BIC-Verfahren bis zur Phase 4 durchlaufen. Zur Feststellung der MIP-Reife ist ein Beschluss des Ältestenrates und Finanzausschusses erforderlich. Deshalb werden die für den Beschluss erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	7.806.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	7.435.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	371.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Maßnahme ist zur Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans 2020/2023 angemeldet und wird als Verwaltungsantrag in die Haushaltsberatungen eingebracht.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Beschlussfassung des Projekt Freezes hat keine Diversity-Relevanz.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Projekt Freeze für die Maßnahme "Max-Beckmann-Schule, Erweiterungs- und Ersatzneubau, Umbauten" wird bestätigt. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 7,806 Mio. € inkl. Bauverwaltungskosten.

Im Bedarfsfall wird einer möglichen künftigen Indizierung der Baukosten nach dem allgemeinen Baupreisindex zugestimmt.

Der vorgelegte Sachverhalt entspricht den Kriterien des Bauinvestitionscontrollings. Die Maßnahme hat somit die erforderliche MIP-Reife erlangt.

Entscheidungsvorlage Bauinvestitionscontrolling (BIC)
hier: Max-Beckmann-Schule, Erweiterungs- und Ersatzneubau, Umbauten

Die Maßnahme „Max-Beckmann-Schule, Erweiterungs- und Ersatzneubau, Umbauten“ wurde zum 2013 für das BIC-Verfahren angemeldet und mit Beschluss der Referentenrunde vom 04.06.2013 in das BIC-Verfahren aufgenommen. Sie umfasst einen Erweiterungs- und Ersatzneubau sowie verschiedene Modernisierungen und Umbauten im Bestand in der Max-Beckmann-Schule.

Ausgangssituation und Planungsanlass

Die Max-Beckmann-Grundschule in der Beckmannstraße 2, Gemarkung Worzdeldorf, besteht derzeit aus 16 Klassen und sieben Mittagsbetreuungsgruppen. Aufgrund der aktuellen Schülerzahlprognosen besteht Bedarf an diversen Erweiterungsflächen für weitere Klassen- und Fachräume sowie für Mittagsbetreuungsflächen. Hieraus ergibt sich zum einen ein Erweiterungsbaubedarf von ca. 570 m² Bruttogeschossfläche. Im bestehenden Schulgebäude müssen außerdem wegen des baulichen Zustandes die Fenster erneuert, Böden ausgetauscht und das Turnhallendach saniert werden. Weiterhin besteht in diversen Teilbereichen des in Bauabschnitten gewachsenen Bestandsgebäudes teils erheblicher Sanierungsbedarf. Dabei ist eine hinsichtlich des Gesamtzustandes nicht erforderliche Generalsanierung durch eine Begrenzung auf Teilmaßnahmen zu vermeiden.

Umfangreiche Baumassenstudien ergaben, dass ein abermaliger Erweiterungsanbau aufgrund der raumgreifenden Anordnung des Bestandsgebäudes umfangreiche Anpassungsmaßnahmen in den Außenanlagen der Schule erfordert hätte (z.B. Umverlegung des Allwetter- und/oder Verkehrsübungsplatzes). Bezogen auf die relativ geringe Erweiterungsbaumasse wären entsprechende Anpassungen vergleichsweise kostenintensiv. Weiterhin ergaben Bestandsaufnahmen der Gebäudestatik, dass das Bestandsgebäude keine geeigneten Ansatzpunkte für eine Erweiterung durch eine Aufstockung bietet. Die Bestandsuntersuchungen des Schulgebäudes ergaben außerdem, dass der eingeschossige Zwischenbau zwischen dem westlichen und östlichen Gebäudeflügel den vergleichsweise intensivsten Sanierungsbedarf des Bestandsgebäudes hat. Unabhängig vom baulichen Zustand hat der aktuelle Zwischenbau weiterhin funktionale Mängel, deren Beseitigung im Zuge einer Sanierung zweckmäßig wäre. Da die Pausenhalle keinen direkten Zugang von der Straßenseite hat, ist eine funktional wünschenswerte Abfolge „Gebäudehauptzugang – Pausenhalle – Pausenhof“ aktuell nicht gegeben. Für den eingeschossigen Zwischenbau ergab sich daher nach Bestandsaufnahme ein Generalsanierungs- und Umbaubedarf mit neubauähnlichen Kosten. Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen (ein reiner Erweiterungsanbau und eine Aufstockung sind jeweils ineffizient, der Generalsanierungs- und Umbaubedarf des Pausenhallen-Zwischenbaus würde neubauähnliche Kosten verursachen) ist der eingeschossige Zwischenbau abzureißen und an dessen Stelle ein vergrößerter zweigeschossiger Neubau zu errichten.

Planung und Baubeschreibung

Der kombinierte Erweiterungs- und Ersatzneubau, der in Massivbauweise errichtet wird, umfasst insgesamt 860 m² Bruttogeschossfläche und damit auch etwa 290 m² BGF Ersatzfläche für eine neue Pausenhalle. Die Ersatz-Pausenhalle wird nunmehr direkt von der Straße „An der Radrunde“ aus zugehbar angelegt und erhält zur Höhenvermittlung zwischen Straßen- und Pausenhofseite einen auch mit Sitzstufen gestalteten Niveausprung. In der neuen Pausenhalle wird weiterhin ein von drei Seiten aus zugänglicher Durchsteiger-Aufzug angeordnet, der neben dem Zwischenbau auch die

beiden anschließenden Gebäudeflügel der Bestandsschule in allen Geschossen barrierefrei erschließt. Die abgerissene Pausenhalle selber löst während der Bauzeit keinen Interimsbedarf aus, jedoch entsteht im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme moderater Container-Interimsbedarf in Zusammenhang mit verschiedenen Raumumverlegungen.

Bei der Raumbelegungsplanung des Neubaus werden einzelne Raumwechsel des heterogenen Neubauprogramms mit den Bestandsräumen eingeplant. Dies erfolgt, um einzelne Funktionsbereiche wie vor allem die bereits schwerpunktmäßig im Westflügel gelegene Mittagsbetreuung dort vollständig anzuordnen. Im Zuge der Umverlegungen wird auch das Nachverdichtungspotential aktuell überdimensionierter und ebenfalls sanierungsbedürftiger Toilettenanlagen genutzt. Diese werden an teils anderer Stelle funktionsgleich, aber auf kleinerer Fläche wiederangelegt. Aus den diversen, jeweils mit Sanierungs-/Arrondierungs-Umbauten verbundenen, Nachverdichtungsverschiebungen ergibt sich in Summe ein Nachverdichtungs-Flächengewinn von circa 76 m² Nutzfläche. Diese kommen v.a. einer vergrößerten Mittagsbetreuung, der vergrößert umverlegten Stadtteilbibliothek sowie Nebenräumen zu gute. Eine sinnvolle räumliche Umorganisation, um durch die Nachverdichtungsgewinne die Neubaumasse zu verringern, war nicht möglich. Gemäß einer über die aktuelle Maßnahme hinausgehenden Raumprogrammbetrachtung soll die jetzt zwecks Arrondierung der Mittagsbetreuung vom Westflügel in den Ostflügel verlegte Stadtteilbibliothek 2026 voraussichtlich abermals umverlegt werden. Dann entfällt in dem zum Westflügel gehörenden Verwaltungstrakt die Hausmeisterwohnung und die Stadtteilbibliothek könnte dorthin umziehen (im Ostflügel entstünde 2026 somit Reserve für ein weiteres Klassenzimmer). Generell bietet der Verwaltungstrakt nach Entfall der Hausmeisterwohnung ab 2026 bei Bedarf die Möglichkeit einer abermaligen Schulerweiterung, sei es durch Umbau, Anbau oder vergrößerten Ersatzneubau des Verwaltungstraktes.

Die gesamte Westflügel-Fassade wird unverändert belassen, während hingegen die Ostflügel-Fassade komplett energetisch saniert wird. Hierfür sprach im Vergleich der beiden Gebäudeflügel auch, dass der energetische Einspareffekt bezogen auf die eingesetzten Mittel bei der Ostfassade größer ist. Teilmaßnahmen an der Westfassade, wie z.B. ein Fenstertausch, könnten nach bauphysikalischer Prüfung Feuchteprobleme im Wandaufbau hervorrufen und wurden daher verworfen. Die komplette energetische Sanierung des Ostflügels geht damit einher, dass im Zuge der Raum-Umverlegungen ohnehin Anpassungsarbeiten an der dortigen Fassade notwendig sind (z.B. Fenstervergrößerung von ehem. WC-Anlage zu Stadtteilbibliothek, später ggf. Klassenraumnutzung). In die erneuerte Ostflügel-Fassade werden Einzellüftungsgeräte mit integriert, da eine eventuelle spätere Lüftungs-Nachrüstung über eine Zentralanlage unverhältnismäßig höheren Aufwand verursachen würde. Insofern ist im vorliegenden Fall die umfassende Fassadensanierung maßgeblich hinsichtlich der Stadtratsbeschlusslage zur Lüftungsnachrüstung bei umfassenden Schulsanierungen. Die Fassadensanierung des Ostflügels wird weiterhin dazu genutzt, diesen mit dem neuen und ebenfalls zweigeschossigen Zwischenbau in eine einheitliche Fassadengestaltung einzubinden. Damit kann das aktuell heterogen „auseinanderfallende“ Fassadenbild der Schule künftig beruhigt werden.

Hinsichtlich der Außenanlagen verfügt die Schule über ausreichende Flächen, wobei wiederum die vor allem genutzten Flächen westlich des Westflügels keinen Sanierungsbedarf haben. Aus wirtschaftlichen Gründen war daher die Außenanlagenplanung der aktuellen Maßnahme darauf ausgerichtet, soweit möglich lediglich die Außenanlagen zum Neubaubereich hin zu ergänzen. Hieraus ergab sich eine teilweise Umgestaltung und behindertengerechte Höhenniveauanpassung zur Straße

„An der Radrunde“ hin, über die künftig der Hauptzugang zur Pausenhalle/Aula erfolgt. Auf der Hofseite des Zwischenbaus kann eine umfassende Umgestaltung des Innenhofs entsprechend der Idealabfolge „Gebäudehauptzugang – Pausenhalle – Pausenhof“ mangels Flächenbedarf nicht Teil der aktuellen Maßnahme sein und muss ggf. künftigen Sanierungen vorbehalten bleiben. Dennoch sind im Innenhof über die reine Außenanlagenergänzung hinaus absturzsichernde Maßnahmen erforderlich, da diverse Absturzkanten der Bestands-Außenanlagen nach Unfallschutzprüfung zu entschärfen sind. Dies wurde durch eine Flächenentsiegelung gelöst, die lediglich für eine untergeordnete Zugänglichkeit geeignet ist (z.B. grünes Klassenzimmer). Dabei wurden die unterschiedlichen Höhenniveaus der anschließenden Innenhofkanten ausschließlich durch kostengünstig Abböschungen anstelle von Rampen- und Treppenbauwerken oder im Bestand ergänzten Geländern gelöst.

Als weitere und über die vorstehend genannten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen hinausgehende Maßnahmen vervollständigen diverse verbliebene, mit H abgestimmte, Brandschutzsanierungsmaßnahmen sowie die Sanierung des Turnhallendachs das Sanierungspaket.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 7,806 Mio. € inkl. Bauverwaltungskosten. Die vorgelegte Kostenberechnung wurde von Rpr im Rahmen des BIC-Verfahrens geprüft. Die Massen- und Mengenansätze bautechnisch zusammengehörender Positionen sind plausibel. Die Höhe der Einheitspreise erscheint angemessen. Seitens Rpr wurde empfohlen, die vorgelegten Kosten in Höhe von 7,806 Mio. € als Kostenobergrenze festzulegen.

Für die Erweiterung der Schulflächen werden nach Art. 10 FAG Landesmittel in Höhe 1,580 Mio. € als Zuweisungen erwartet. Ob für die verschiedenen Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen Drittmittel erzielt werden können, wird derzeit noch geprüft.

Mit einem Mittelabfluss der Haushaltsmittel wird bis 2023 gerechnet. Es entfallen daher auf die einzelnen Haushaltsjahre folgende Auszahlungsansätze:
bis 2019: 312.000 € (bereits bereitgestellte Planungsmittel)
2020: 708.000 €, davon 296.000 € konsumtiv
2021: 2.331.000 €, davon 20.000 € konsumtiv
2022: 2.555.000 €, davon 20.000 € konsumtiv
2023: 1.900.000 €, davon 35.000 € konsumtiv
Gesamtkosten inkl. Bauverwaltungskosten: 7,806 Mio. €

Eine Indizierung der Baukosten nach dem allgemeinen Baupreisindex kann ggf. erforderlich werden. Die Folgekosten werden derzeit noch ermittelt.

Zeitliche Umsetzung

Die Rahmenterminplanung sieht den Baubeginn für die Sanierungs- und Umbauarbeiten im 2. Quartal 2020 vor; den Abriss des Zwischenbaus im 4. Quartal 2020. Mit dem Rohbaubeginn des Erweiterungs- und Ersatzneubaus ist im 1. Quartal 2021 zu rechnen. Die Inbetriebnahme des Erweiterungs-und Ersatzneubaus sowie die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für das 1. Quartal 2023 vorgesehen. Die Maßnahme ist für die Fortschreibung des Mittelfristigen Investitionsplans 2020/2023 angemeldet und wird in den Haushaltsberatungen als Verwaltungsantrag zum Mittelfristigen Investitionsplans 2020/2023 eingebracht.

Die Maßnahme hat das BIC-Verfahren bis zur Phase 4 durchlaufen und erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung durch den Ältestenrat und Finanzausschuss zum Projekt Freeze.

N

0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

Lageplan
Bauhof 5
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 / 231-7300
Bauherr:
Vorhaben:
Datum:

Gemarkung	:	Worzeldorf
Flurstück - Nr	:	100/1, 97
Auftrag - Nr	:	
Maßstab	:	1 : 1000
Datum des Auszuges	:	16.03.2015
Ausgestellt durch	:	Frau Wild
i.A.	:	

09.03.15

Herausgeber: Stadt Nürnberg

Grundlage: Liegenschaftskataster - Vermessungsamt Nürnberg

Nutzungshinweis: Vervielfältigungen nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch. Keine Weitergabe an Dritte. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Beschlussvorlage
3. BM/061/2019

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ältestenrat und Finanzausschuss	23.10.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Nothilfe Nürnberg Falcons aufgrund der besonderen Hallensituation in Nürnberg

T I S C H V O R L A G E

Sachverhalt (kurz):

Bezugnehmend auf die Diskussion zur Errichtung einer Bundesliga – Halle für Ballsportarten berichtet die Verwaltung über die Auswirkungen der Situation auf die Nürnberger Falcons und schlägt eine Nothilfe vor.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	50.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☒ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	0 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☒ **OBM**

☐

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt an die Falcons Nürnberg GmbH einen einmaligen Sonderzuschuss von 50.000 € zur Abdeckung der aus der besonderen Hallensituation in Nürnberg entstandenen Einnahmeausfälle und Verfahrensschäden zu bezahlen. Dieser Defizitausgleich stellt eine freiwillige Leistung dar und ist ein einmaliger Ersatz für Kosten, die den Falcons aufgrund der besonderen Hallensituation entstanden sind, und damit auch eine einmalige Ausnahme im Rahmen der Sportförderrichtlinien in Form einer Sonderfinanzierung.

Sachverhalt:

Die Nürnberger Hallensituation ist bekanntlich seit Jahren eine sehr schwierige für die wirtschaftliche Führung von Leistungssportvereinen im Bereich Handball, Basketball oder Hockey. Das bislang ausschließlich dafür zur Verfügung gestellte Berufsbildungszentrum am Berliner Platz war im Sommer 2018 aufgrund einer plötzlich erkannten Schädigung an der Prallschutzwand innerhalb weniger Stunden geschlossen worden. Nach einigen Wochen gelangen die Umrüstung und der Erwerb des sogenannten Eventpalastes am Flughafen. Darin wird heute für die Leistungssportvereine und den Schulsport eine Sporthalle betrieben. Bezugnehmend auf die damaligen Stadtratsvorlagen und Entscheidungen kann festgehalten werden, dass trotz einer sehr schnellen und effektiven Lösungsfindung die ersten Monate für die Sportvereine keine Halle zur Verfügung stand und daher im Januar 2019 eine Massierung der Heimspiele und Aktivitäten in der neuen Eventsporthalle notwendig war. So waren zum Beispiel für die Nachholspiele der Nürnberg Falcons innerhalb von 20 Tagen fünf Heimspiele anzusetzen. Im weiteren Verlauf des Winters nochmals in einer engen Massierung weitere zehn Spiele. Der Zuschauerschnitt pro Spiel bewegte sich von Anfangs wenigen Hundert bis zum Ende der Saison in einer stetig aufwärts sich entwickelnden Kurve. Allerdings war bei den ersten zehn Spielen gegenüber den weiteren Spielen nicht einmal die Hälfte der Zuschauer anwesend. Damit blieben auch die Zuschauererwartungen in den ersten Spielen deutlich hinter den Erfahrungen aus dem BBZ zurück. Das letzte Drittel der normalen Runde mit fünf Heimspielen und die Play Offs erbrachten zunächst wieder den vorher üblichen Schnitt und während der Play Offs einen deutlich besseren. Unterm Strich ist aber festzuhalten, dass aufgrund der Hallensituation für ca. 10 Heimspiele pro Spieltag ca. 300 – ca. 500 Personen weniger Zuschauer anwesend waren, als in der BBZ-Zeit vorher die Erfahrungswerte waren. Hinzu kommt, dass in den ersten Wochen noch zusätzliche erhebliche Aufwendungen für die Bespielbarkeit der Halle seitens der Falcons getragen werden mussten.
Aus den Wirtschaftsplänen und Abschlüssen der Falcons ergibt sich, dass pro Spieltag und Zuschauer ca. 13 bis 15 Euro an Umsatz normal sind. Geht man von diesen Summen aus und kalkuliert im Mittelwert mit 400 Zuschauern, die ausgefallen sind, einen Grundumsatz von knapp 14 Euro und zehn Spieltagen, so ergibt sich ein Verlust von ca. 50.000 € durch diese Hallensituation in der Saison 2018/19.

Lizenzverfahren und Folgen
Wie erinnerlich scheiterte die Lizenzierung für die Bundesliga 2019/20, die die Falcons sportlich erreicht hatten, maßgeblich auch an der nicht zur Verfügung stehenden Halle in der Größenordnung mindestens 3.000 Zuschauer. Die Falcons hatten versucht, diese Entscheidungen über die gesamten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel in ein positives Ergebnis umzudrehen. Letztendlich hat der Verband, juristisch sicherlich anzuzweifeln, aber nicht mehr im Wege des Sportgerichts zu bekämpfen, gegen die Falcons entschieden. Diese Entscheidung über zwei Instanzen entschied auch eine hundertprozentige Pflicht der Kostenübernahme durch die Falcons. Das bedeutet, dass sämtliche Gutachter, Verhandlungs– und insbesondere Anwaltsgebühren beider Seiten für das gesamte Verfahren von den Falcons zu tragen sind. Eine vorläufige Kostenaufstellung über diese Positionen, die aufgrund noch eventuell ausstehender einzelner Positionen beim Verband oder den gegnerischen Anwälten in einzelnen Fragen ungewiss ist, ergibt, dass die Summe von 50.000 € erreicht werden wird.
Diese beiden Sonderpositionen führen jetzt dazu, dass der Verein zwar seine operativen Aufgaben vollständig für die Saison abgesichert hat, jedoch in Hinsicht der Liquidität mit dieser Sonderbelastung von ca. 100.000 € ein Problem mit der Liquidität hat.

Bei der Behandlung am 26. Juni 2019 im Stadtrat war klar, dass die Sondersituation fehlende Halle und Lizenzierungsverfahren entweder durch erhöhte Kosten für Anmietung auswärts oder eben durch Verfahrensfolgen den Verein schwer treffen wird. Die Verwaltung hat deshalb in der Vorlage vom 26. Juni 2019 darauf hingewiesen, dass es notwendig sein kann, den Verein einen einmaligen Sonderzuschuss zum Erhalt seiner finanziellen

Leistungsfähigkeit zu geben. Das Interesse der Stadt Nürnberg an einem solventen dauerhaft sportlich aktiven Mieter in den jetzt in der Vorbereitung befindlichen Halle am Tillypark ist augenscheinlich. Deshalb wurde mit Mehrheit in der Sitzung des Stadtrats vom 26.6. 2019 „eine wirtschaftliche Unterstützung der Falcons Nürnberg durch die Stadt für ein Jahr zur Überbrückung bis zur Errichtung der Halle wird akzeptiert“.
Aufgrund der oben geschilderten Sondersituation schlägt die Verwaltung nach Rücksprache mit dem Verein vor, dass die ca. 100.000 € Sonderbelastung zwischen der Stadt und den Falcons halbiert werden. Deshalb wird um Zustimmung ersucht, den Falcons einen einmaligen Zuschuss von 50.000 € zu gewähren. Dieser Defizitausgleich stellt eine freiwillige Leistung dar und ist ein einmaliger Ersatz für Kosten, die den Falcons aufgrund der besonderen Hallensituation entstanden sind, und damit auch eine einmalige Ausnahme im Rahmen der Sportförderrichtlinien in Form einer Sonderfinanzierung. Als Gründe für diesen Kostenersatz wurden von den Falcons die entgangenen Einnahmen und Verfahrensschäden begründet nachgewiesen.

Ausblick:
Grundlage für den Vorschlag der Verwaltung ist, dass aus den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen von einem operativ ausgeglichenen Wirtschaftsplan der Falcons
für die laufende Saison ausgegangen wird.
Die Hallenbaupläne liegen derzeit im Zeitplan und lassen eine beständige Heimspielstätte mit Rahmenbedingungen für eine verlässliche Pro-A oder Bundesliga-Basketballmannschaft in Nürnberg erwarten. Es wäre daher sowohl aus ökonomischen als auch aus sportfachlichen Gründen fahrlässig, jetzt eine Insolvenz der Falcon zu riskieren.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird ermächtigt an die Falcons Nürnberg GmbH einen einmaligen Sonderzuschuss von 50.000 € zur Abdeckung der aus der besonderen Hallensituation in Nürnberg entstandenen Einnahmeausfälle und Verfahrensschäden zu bezahlen. Dieser Defizitausgleich stellt eine freiwillige Leistung dar und ist ein einmaliger Ersatz für Kosten, die den Falcons aufgrund der besonderen Hallensituation entstanden sind, und damit auch eine einmalige Ausnahme im Rahmen der Sportförderrichtlinien in Form einer Sonderfinanzierung.